

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Elke Breitenbach (Die Linke)

vom 25. Februar 2010 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Februar 2010) und **Antwort**

Controlling der Kosten für Unterkunft und Heizung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Bezirke hatten bis zum Stichtag 1.1.2010 die Zielvereinbarung über ein Finanzcontrolling zu den Kosten der Unterkunft und Heizung abgeschlossen?

Zu 1.: Zur einheitlichen Durchführung eines Fachcontrollings der Kosten für Unterkunft und Heizung in den Berliner Jobcentern auf der Grundlage von Ziffer 12 der AV-Wohnen hat im vergangenen Jahr eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit Bezirksämtern und JobCentern eine Konzeption erarbeitet, die mit einer Zielvereinbarung zwischen den Bezirksämtern und der jeweiligen Geschäftsführung der JobCenter beschlossen wurde.

Bis heute wurden 11 Zielvereinbarungen zum Fachcontrolling unterzeichnet.

Die Zielvereinbarung zum Finanzcontrolling zu den Kosten für Unterkunft und Heizung nach SGB II zwischen der Senatsverwaltung für Finanzen und den Bezirken baut auf diesem Fachcontrolling auf.

Diese Zielvereinbarung wurde bis 01.03.2010 von 9 Bezirken mit der Senatsverwaltung für Finanzen abgeschlossen.

2. Aus welchen Gründen haben ggf. Bezirke die Zielvereinbarung nicht unterzeichnet?

Zu 2.: Der Abschluss einer Zielvereinbarung über die Durchführung eines Fachcontrollings zur rechtmäßigen Umsetzung der AV-Wohnen musste von der jeweiligen Trägervertretung des Jobcenters beschlossen werden. Die Beratung der Zielvereinbarung benötigte in den Trägervertretungen unterschiedlich viel Zeit.

3. Inwieweit sind bei der Unterzeichnung der Zielvereinbarung die Personalräte beteiligt worden und welche Gründe führten ggf. zu einer Nicht-Beteiligung?

Zu 3.: Es liegen keine Mitbestimmungstatbestände des Hauptpersonalrates vor, insbesondere weil keine neuen Arbeitsmethoden oder „technische Einrichtungen“ eingeführt oder angewendet werden, „die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Dienstkräfte zu überwachen“.

4. Ist sichergestellt, dass alle Bezirke in gleicher Weise die An- bzw. Unangemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung feststellen (bitte darstellen, in welcher Form dies geschieht und die einzelnen diesbezüglichen Schritte aufzeigen)?

Zu 4.: Die AV-Wohnen wurde nach Vorlage im Rat der Bürgermeister vom Senat beschlossen und bindet alle Bezirke und in Bezug auf das SGB II auch die Jobcenter gleichermaßen.

Mit Einführung des Fachcontrollings wurde dazu ein Berichtswesen geschaffen, welches die einzelnen Entscheidungsschritte der Jobcenter einheitlich dokumentiert.

So werden die im Berichtsmonat überprüften Fälle über und unter dem Richtwert erfasst. Im Weiteren werden die einzelnen Entscheidungen, die zu einer Kostensenkung führen oder nicht festgehalten.

5. Ab welchem Niveau gelten die Kosten für die Heizung als unangemessen und auf welcher Berechnungsgrundlage wird dies festgestellt?

Zu 5.: Die Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung wird in Berlin nach der Gesamtmietbelastung, also den Bruttowarmmieten beurteilt. Die Höhe der Heizungskosten wird infolge dessen nur dann separat betrachtet, wenn sie zur Überschreitung der Richtwerte führt. In diesen Fällen gilt jedoch seit der letzten AV-Wohnen vom 10.02.2009 ein Betriebskostenmoratorium. Danach wird allein wegen gestiegener Betriebs- und insbesondere Heizkosten kein Kostensenkungsverfahren eingeleitet.

6. Wie erfolgt die Feststellung und Einleitung eines Kostensenkungsverfahrens (bitte die einzelnen diesbezüglichen Schritte aufzeigen)? Erfolgt die Feststellung und Einleitung eines Kostensenkungsverfahrens in allen Bezirken in gleicher Weise?

Zu 6.: Die einzelnen Schritte des Kostensenkungsverfahrens sind in der AV-Wohnen festgelegt. Ihre einheitliche Umsetzung in allen Jobcentern wird mit dem Fachcontrolling zur rechtmäßigen Anwendung der AV-Wohnen dokumentiert. Das Kostensenkungsverfahren beginnt mit einer Anhörung, wenn die Mietbelastung den Richtwert überschreitet, um feststellen zu können, ob ggf. ein Härte- oder Ausnahmefall vorliegt. Ist dies nicht der Fall, wird der/die Betroffene zur Kostensenkung aufgefordert und gleichzeitig über die unterschiedlichen Möglichkeiten wie z.B. Untervermietung, Zuzahlung aus nicht anrechenbarem Einkommen, Mietverzicht des/der Vermieters/in oder Umzug als letzter Konsequenz, informiert. Folgt er/sie der Aufforderung innerhalb von sechs Monaten nicht, wird die Mietübernahme auf den Richtwert begrenzt.

7. Lässt sich anhand der vorliegenden Auswertungsergebnisse bereits feststellen, ob die AV Wohnen in Berlin flächendeckend rechtmäßig umgesetzt wird? In welchen Bezirken und aus welchen Gründen ist dies ggf. nicht der Fall?

Zu 7.: Da die AV-Wohnen die Verwaltung bindet (siehe Antwort zu 4.) muss davon ausgegangen werden, dass sie flächendeckend rechtmäßig umgesetzt wird. Mit dem Fachcontrolling kann dies in Zukunft auch dokumentiert werden. Konkrete Auswertungsergebnisse werden entsprechend der Zielvereinbarung zum Fachcontrolling dem Senat erstmals Ende des Jahres vorliegen.

8. Gibt es nach Kenntnis des Senats Bezirke, die beim Controlling vor allem der Betriebskosten auf externe Hilfe und Beratung zurückgreifen? Um welche Bezirke handelt es sich ggf. und welche externen Institutionen oder Einrichtungen unterstützen ggf. diese Bezirke bzw. ggf. die betroffenen Leistungsbeziehenden?

Zu 8.: Ein gesondertes Betriebskosten-Controlling ist nicht Gegenstand des Fachcontrollings der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales. Das Fachcontrolling stellt auf die Verbesserung der Prozessqualität bei der Leistungsbewilligung in den Jobcentern in Bezug auf die Angemessenheitsprüfung der Bruttowarmmiete einschließlich der Betriebs- und Heizkosten ab.

Berlin, den 22. März 2010

In Vertretung

Rainer-Maria F r i t s c h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. März 2010)